



Stadt Liestal

STEUERREGLEMENT

vom 27. September 2000

in Kraft ab 01. Januar 2001¹

Der Einwohnerrat Liestal erlässt gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes² vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz)³ vom 7. Februar 1974 folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Stadt gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes⁴ vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b. Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.
- c.⁵
- d.⁶

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Der Einwohnerrat setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a. den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG⁷;
- b. den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG⁸;
- c. den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG⁹.
- d.¹⁰
- e.¹¹

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Der Stadtrat beschliesst aufgrund von § 107 StG¹², ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Stadt oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Stadtrat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Stadt vorzunehmen, so ist die Stadtverwaltung zuständig.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG¹³ auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Stadt provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach §§ 122 bis 134 StG¹⁴ bestehen, zu wahren.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Stadtrat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Stadtrates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG¹⁵ an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

⁴ 16

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins

¹ Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 135 StG¹⁷.

² Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

³ Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.

§ 7 Steuerbezug

¹ Der Stadtrat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Stadt oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Stadtrat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Stadt vorzunehmen, so ist die Stadtverwaltung zuständig.

§ 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dazu sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Bereich Finanzen der Stadtverwaltung auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 11. Dezember 1974 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

¹ Von der Finanz- und Kirchendirektion rückwirkend am 11. Januar 2002 genehmigt.

² SGS 180

³ SGS 331

⁴ SGS 331

⁵ Aufgehoben am 28. November 2001, mit Wirkung ab 01. Januar 2002 (von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt am 11.01.2002)

⁶ Aufgehoben am 28. November 2001, mit Wirkung ab 01. Januar 2002 (von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt am 11.01.2002)

⁷ SGS 331

⁸ SGS 331

⁹ SGS 331

¹⁰ Aufgehoben am 28. November 2001, mit Wirkung ab 01. Januar 2002 (von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt am 11.01.2002)

¹¹ Aufgehoben am 28. November 2001, mit Wirkung ab 01. Januar 2002 (von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt am 11.01.2002)

¹² SGS 331

¹³ SGS 331

¹⁴ SGS 331

¹⁵ SGS 331

¹⁶ Aufgehoben am 28. November 2001, mit Wirkung ab 01. Januar 2002 (von der Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt am 11.01.2002)

¹⁷ SGS 331